



# COVID-19-Präventionskonzept

Stand: 10.6.2021

## Präambel:

Die jeweils aktuellen Verordnungen und Richtlinien der Bundesregierung bezüglich COVID-19 sind jederzeit einzuhalten.

Alle männlichen/weiblichen Bezeichnungen gelten geschlechtsneutral.

## COVID-19-Beauftragter:

Name: Thomas Scharf

Kontaktdaten: [office@bc-wien.at](mailto:office@bc-wien.at) / 0664 66 30 528

sowie stellvertretend die jeweils anwesenden Funktionäre/Trainer des BC Wien.

## Maßnahmen zu Organisation, Hygiene und Gesundheit

Die nachfolgenden Maßnahmen in den Bereichen Organisation, Hygiene und Gesundheit dienen als Richtlinien zur Durchführung des Trainingsbetriebs. Nur wenn sich alle Beteiligten an die Verordnungen und Handlungsempfehlungen halten, ist ein sicherer Trainingsbetrieb gewährleistet.

## Organisation:

Dokumentation und Anwesenheit:

Um im Auftreten eines Infektionsfalles die Kontaktkette möglichst vollständig und zeitnah nachvollziehen zu können, sind folgende Maßnahmen anzuwenden:

- Verpflichtendes Führen einer Anwesenheitsliste bei jeder Trainingseinheit inkl. Kontrolle ob ein negatives Covid-19 Testergebnis, Impfbestätigung oder Genesungsbestätigung vorliegt.

### Gültigkeit der Tests:

PCR-Tests gelten 72 Stunden ab Probenahme.

Antigentests von einer befugten Stelle gelten 48 Stunden ab Probenahme.

Selbsttests, die in einem behördlichen Datenverarbeitungssystem der Länder erfasst werden, gelten 24 Stunden lang.

### Gültigkeit bei Impfungen:

Die Erstimpfung gilt ab dem 22. Tag nach dem 1. Stich für maximal 3 Monate ab dem Zeitpunkt der Impfung.

Der 2. Stich verlängert den Gültigkeitszeitraum um weitere 6 Monate (somit insgesamt 9 Monate ab dem 1. Stich).

Impfstoffe, bei denen nur eine Impfung vorgesehen ist (z.B. von Johnson & Johnson),



gelten ab dem 22. Tag nach der Impfung für insgesamt 9 Monate ab dem Tag der Impfung. Für bereits genesene Personen, die bisher einmal geimpft wurden, gilt die Impfung 9 Monate lang ab dem Zeitpunkt der Impfung.

Für genesene Personen:

Diese sind nach Ablauf der Infektion für sechs Monate von der Testpflicht befreit. Als Nachweise gelten etwa ein Absonderungsbescheid oder eine ärztliche Bestätigung über eine molekularbiologisch bestätigte Infektion. Ein Nachweis über neutralisierende Antikörper zählt für drei Monate ab dem Testzeitpunkt.

- Durchführung des Trainings nur mit einer Gruppengröße von maximal 13 Personen (Trainer, Funktionäre, Personen die für die Aufrechterhaltung des Trainingsbetriebes nötig sind, zählen nicht zur Trainingsgruppe). Je nach Witterung/Planung kann eine zweite Gruppe (ebenfalls zu 13 Personen) an einem Outdoortraining teilnehmen. Die Einteilung bzw. Wechsel erfolgt durch die Trainer.

Verletzungsgefahr: Generell wird eine risikoarme Sportausübung empfohlen. Bei der Trainingsplanung (Ort, Umstände) sollte Rücksicht auf eine Reduzierung der Verletzungsgefahr genommen werden.

Bei Training im Freien ist auf einen aktuellen und gültigen Impfschutz hinzuweisen.

Risikogruppen: Auf Angehörige von Risikogruppen (z.B. Vorerkrankungen wie Diabetes oder Immunsuppression) ist besondere Rücksicht zu nehmen. Diese sollten nur alleine trainieren.

## **Verhaltensregeln für Sportler, Betreuer und Trainer**

Die auf der Sportstätte zur Verfügung gestellten Desinfektionsmittel für die Handhygiene sind beim Betreten und Verlassen zu nutzen. Dies kann durch korrektes, gründliches Waschen der Hände mit Seife ersetzt werden.

Umarmen und Händeschütteln bei der Begrüßung sind zu unterlassen.

Die Benutzung von und der Aufenthalt in Gemeinschaftsräumen/Umkleidekabinen/Waschräumen/WC-Anlagen ist so zu gestalten bzw. zeitlich so zu staffeln, dass der Mindestabstand von 1m gewahrt werden kann.

Zu den Hygienestandards zählt das regelmäßige Händewaschen und -desinfizieren vor und nach dem Training.

Wenn geniest oder gehustet werden muss, so sollte dies ausschließlich in die Armbeuge und nicht in die Hände erfolgen.

Persönliche Utensilien sollen gekennzeichnet (zB. zuhause gefüllte Trinkflasche, Handtücher, usw.) und auf keinen Fall geteilt werden.



Außerhalb des Trainings ist zu nicht im selben Haushalt lebenden Personen weiterhin Mindestabstand von 1m einzuhalten.

Bei Behandlungen oder Erste-Hilfe-Maßnahmen, bei denen der Mindestabstand von 1m nicht eingehalten werden kann, sind sowohl vom Masseur (bzw. Betreuer) als auch vom Spieler ein Mund-Nasen-Schutz zu tragen (FFP2) (ausgenommen, wenn dies aus Sicherheitsgründen nicht möglich ist; zB. Erste-Hilfe-Maßnahmen während eines Trainings).

Als Grundregel ist festgehalten, dass ein physischer Kontakt zwischen Athleten nur auf dem Trainingsfeld stattfinden soll!

## Hygiene:

Grundlegende Hygienemaßnahmen: Die allgemeinen Hygieneregeln (regelmäßiges Händewaschen, nicht mit den Händen ins Gesicht greifen, in Ellenbeuge oder Taschentuch Husten oder Nießen) sind einzuhalten. Trainer und Sportler kommen mit sauberer Trainingsbekleidung.

Geräte und Flächen sauber halten: Geräte sind sauber zu halten und nach Gebrauch zu desinfizieren.

Neuralgische Kontaktpunkte wie Türklinken oder Handläufe sind regelmäßig mit einem Flächendesinfektionsmittel zu reinigen. Der Trainingsbereich ist nach Möglichkeit durchgängig, aber zumindest vor und nach den Einheiten, zu lüften. Darüber hinaus sind Sportgeräte, die mit den Händen berührt werden (z.B. Hanteln), regelmäßig zu desinfizieren

Umkleiden & Duschen: In Sanitärbereichen und Garderoben gilt der Mindestabstand von 2 Metern.

## Gesundheit:

Gesundheitscheck: Vor jeder Trainingseinheit sollte von allen teilnehmenden Personen die Körpertemperatur mittels kontaktlosen Fiebermessers kontrolliert werden. Zusätzlich sind die allgemeine Befindlichkeit und etwaig vorhandene Symptome (z.B. Husten, Niesen, Unwohlsein) abzufragen. Liegt die Körpertemperatur über 37,5°C bzw. liegen Symptome vor, darf diese Person nicht am Trainingsbetrieb teilnehmen und das Prozedere im Falle eines Verdachtsfalles (siehe folgender Punkt) wird eingeleitet. Die Daten zu Gesundheit (Körpertemperatur, Befindlichkeit) werden aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht notiert bzw. gespeichert, sondern dienen lediglich der Einschätzung der Situation vor Ort.



## COVID-19-Verdachtsfall:

Bei einem COVID-19-Verdachtsfall im Verein sind umgehend folgende Schritte einzuleiten:

- Der Verein informiert die örtlich zuständige Gesundheitsbehörde (1450).
- Weitere Schritte werden von der örtlich zuständigen Gesundheitsbehörde verfügt. Testungen und ähnliche Maßnahmen erfolgen auf Anweisung der Gesundheitsbehörden. Der Verein hat die Umsetzung der Maßnahmen zu unterstützen.
- Dokumentation durch den Verein, welche Personen Kontakt zur betroffenen Person hatten sowie Art des Kontaktes (z. B. mit Hilfe von Teilnehmerlisten).
- Sollte ein Erkrankungsfall bestätigt werden, erfolgen weitere Maßnahmen (z.B. zusätzliche Desinfektion der Sportstätte) entsprechend den Anweisungen der örtlich zuständigen Gesundheitsbehörde.

Bei Auftreten eines COVID-19-Verdachtsfalles auf einem Trainingslager sind zusätzlich folgende Maßnahmen zu setzen:

- Die Person ist sofort in einem eigenen Raum unterzubringen. Um im Anlassfall entsprechend geordnet vorgehen zu können, sollte bereits im Vorfeld ein wenig frequentierter Raum, der gut zu lüften und desinfizieren ist, ausgewählt werden. Zur Risikominimierung darf bis zum Eintreffen des Gesundheitspersonals niemand das Trainingslager verlassen.
- Die Verantwortlichen haben bei minderjährigen Betroffenen unverzüglich die Eltern/Erziehungsberechtigten des/der unmittelbar Betroffenen zu informieren.

## Abschließende Bemerkungen

Ein gemeinsames und zielgerichtetes Handeln im Sinne der Empfehlungen ist wichtig für die weitere schrittweise Öffnung des Sports und damit auch unserer Sportart in Österreich. Etwaige Konsequenzen aus der Nichteinhaltung der Maßnahmen sind entsprechend von den Sportausübenden, den Aufsichtspersonen oder Trainern zu tragen.

**Ein Zuwiderhandeln der allgemeinen und/oder spezifischen Handlungsempfehlungen kann zum Ausschluss vom Trainingsbetrieb während der COVID-19-Krise führen!**